

Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15a

E-DRS 23

Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

Stand: 17. Juli 2007

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme bis **15. 10. 2007** aufgefordert. Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Deutscher Standardisierungsrat (DSR)

INHALTSVERZEICHNIS

Aufforderung zur Stellungnahme

Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15a (E-DRS 23) Übernahme- rechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

	Textziffer
Ziel	1
Gegenstand und Geltungsbereich	2-4
Definitionen	5
Regeln	6-37
Inkrafttreten	38
Anlage: Begründung des Entwurfs	A1 – A24

Aufforderung zur Stellungnahme

Der DSR fordert alle interessierten Personen und Organisationen zur Stellungnahme bis zum **15. Oktober 2007** auf. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf enthaltenen Sachverhalt erbeten. Insbesondere erwünscht sind Antworten auf die nachfolgend aufgeführten Fragen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs.

Regeln

Frage 1

Der Entwurf empfiehlt in Tz. 6 die zusammenhängende Darstellung der Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB. Der Entwurf macht jedoch keine Vorgaben zu Negativerklärungen; diese könnten klarstellen, dass bestimmte Sachverhalte in den Unternehmen nicht vorkommen.

Sollte im Standard empfohlen oder vorgeschrieben werden, dass bei Nicht-Vorkommen entsprechender angabepflichtiger Sachverhalte Negativerklärungen abzugeben sind?

Frage 2 (Tz. 7 i. V. m. A5)

Der Entwurf sieht vor, dass durch Befolgung der Regeln gleichzeitig den Anforderungen des § 315 Abs. 4 HGB an die übernahmerechtlichen Angaben und den Anforderungen an den erläuternden Bericht dieser Angaben gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Dadurch kann der Erstellungsaufwand für die Unternehmen reduziert und die Dopplung von Informationen vermieden werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?
- b) Wenn nein, erachten Sie eine andere Darstellungsform für den erläuternden Bericht gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG für notwendig?

Frage 3 (Tz. 9 i. V. m. A7)

Der Entwurf sieht abweichend vom Gesetzestext vor, dass mit einer Aktiengattung verbundene Rechte und Pflichten darzustellen sind, auch wenn nur eine Aktiengattung begeben wurde. Dies lässt sich vor allem aus dem Informationsinteresse des potenziellen Bieters (als primärer Adressat dieser Angabepflichten) begründen. Auch bei lediglich einer Gattung ist davon auszugehen, dass ein potenzieller Bieter an den mit der Aktiengattung verbundenen Rechten und Pflichten der Aktionäre der potenziellen Zielgesellschaft interessiert ist.

- a) Befürworten Sie diese Vorschrift?
- b) Wenn nein, welche Gründe sprechen gegen diese Angabe?

Frage 4 (Tz. 11 i. V. m. A9)

Hinsichtlich der Darstellung der mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten lässt der Entwurf einen Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften zu.

- a) Stimmen Sie dieser Vorschrift zu?
- b) Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Frage 5 (Tz. 13 i. V. m. A11)

Sofern es sich um gesetzliche Vorschriften in Bezug auf Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen handelt, sieht der Entwurf vor, dass ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausreichend

ist. Alle anderen Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen (z.B. satzungsmäßige) sind darzustellen.

Befürworten Sie in diesem Zusammenhang den Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften?

Frage 6 (Tz. 17 i. V. m. A14)

In Verbindung mit den Angaben zu direkten und indirekten Beteiligungen wird im Entwurf empfohlen, die Höhe des Kapitalanteils basierend auf der zuletzt erhaltenen Meldung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG vorzunehmen.

Halten Sie die vorgeschlagene Regelung für zielführend und sinnvoll?

Frage 7 (Tz. 18-19 i. V. m. A15)

Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf in Bezug auf Angaben zu möglichen Sonderrechten gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB?

Frage 8 (Tz. 32 i. V. m. A21)

Der Entwurf konkretisiert in Tz. 32 unter welchen Bedingungen eine Angabe nach § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

- a) Halten Sie eine weitere Konkretisierung für erforderlich?
- b) Wenn ja, welche Kriterien schlagen Sie vor?

Frage 9 (Tz. 37 i. V. m. A24)

Der Entwurf fordert, die wesentlichen Inhalte der mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit Arbeitnehmern geschlossenen Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots darzustellen. Dies umfasst auch die Regelungen zur Entschädigungshöhe bzw. zur Ermittlung der Entschädigungshöhe.

Halten Sie diese Anforderung für angemessen oder sehen Sie Bedarf für andere Anforderungen?

Weitere Anregungen zum Entwurf

Frage 10

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?
- b) Haben Sie Anmerkungen zu den Abschnitten Ziel, Gegenstand und Geltungsbereich oder Definitionen des Entwurfs, die hier nicht explizit adressiert wurden?
- c) Welche bislang unregelten Sachverhalte sollten ggf. in den Standard aufgenommen werden? Sollte die Darstellung dieser Sachverhalte verpflichtend sein oder empfohlen werden? Bitte geben Sie Gründe an.
- d) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie ggf. nicht für regelungsbedürftig bzw. empfehlenswert? Bitte geben Sie Gründe an.
- e) Sollten einzelne verpflichtende Regelungen besser empfohlen werden oder gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach verpflichtend vorgeschrieben werden sollten?

Vorbemerkung

Deutscher Standardisierungsrat

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten und die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten. Er hat sieben Mitglieder, die vom Vorstand des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) als unabhängige und auf den Gebieten der nationalen und internationalen Rechnungslegung ausgewiesene Fachleute bestimmt werden.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden vom Deutschen Standardisierungsrat nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 15a (DRS 15a) des Deutschen Standardisierungsrats handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des DRS 15a berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach Auffassung des DSR Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-0, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: info@drsc.de.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Frau Liesel Knorr, Generalsekretärin, Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412-11, Fax +49 (0)30 206412-15, E-Mail: Knorr@drsc.de.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
e. V.	eingetragener Verein
HGB	Handelsgesetzbuch
o. g.	oben genannten
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer, Textziffern
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15a (E-DRS 23)

Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht

Grundsätze sind *fett gedruckt*. Sie werden durch die nachfolgenden normal gedruckten Textstellen erläutert.

Ziel

1.
Die Aufgabe dieses Standards ist die Konkretisierung der Vorgaben zum Konzernlagebericht aus dem Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz, die im § 315 Abs. 4 HGB aufgenommen wurden. Laut Gesetzesbegründung wird mit diesen Angaben das Ziel verfolgt, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen. Diese Angabepflichten bestehen unabhängig davon, ob ein Übernahmeangebot für das berichtende Unternehmen (Zielgesellschaft) vorliegt oder zu erwarten ist.

Gegenstand und Geltungsbereich

2.
Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung gemäß § 315 Abs. 4 HGB.

3.
Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen.

4.
Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf die Angaben im Lagebericht gemäß § 289 Abs. 4 HGB wird empfohlen.

Definitionen

5.
Folgende Begriffe werden in diesem Standard mit der angegebenen Bedeutung verwendet:

***Angabe:* Bloße Nennung oder Quantifizierung des Berichtsgegenstands ohne weitere Zusätze.**

***Aufgliederung:* Aufzeigen der einzelnen Komponenten, aus denen sich der Berichtsgegenstand zusammensetzt. Die Aufgliederung erfolgt in der Regel quantitativ nach sachlichen Kriterien.**

***Darstellung:* Aufbereitung eines Sachverhalts durch Aufgliederung und/oder Erläuterung in der Weise, dass er aus sich heraus verständlich ist.**

***Erläuterung:* Weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus. Sie dient der Information über Voraussetzungen, Ursachen oder Konsequenzen von Sachverhalten oder Maßnahmen. Erläuterungen werden in der Regel verbal gegeben.**

Regeln

6.

Es wird eine zusammenhängende Darstellung der nachstehend geforderten Angaben unter einem separaten Gliederungspunkt im Lagebericht empfohlen. Maßgeblich für die Angaben sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag.

7.

Die nachfolgenden Regeln umfassen die übernahmerechtlichen Angaben gemäß § 315 Abs. 4 HGB. Darüber hinausgehend sind Darstellungen und Erläuterungen der Angaben vorgesehen, sodass gleichzeitig den Anforderungen bezüglich eines erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 315 Abs. 4 HGB gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG entsprochen wird. Den Unternehmen steht es jedoch frei, einen separaten erläuternden Bericht zu erstellen.

8.

Für die in Tz. 9 – 37 geforderten Angaben ist ein Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben nicht ausreichend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Angaben im Anhang freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Anforderungen gemacht werden. Hingegen sind Verweise innerhalb des Lageberichts zulässig. Soweit gesetzliche Vorschriften für Angaben im Lagebericht für diese Angaben keinen bestimmten Ort vorschreiben, ist die mehrfache Angabe des gleichen Sachverhalts, auch wenn er auf unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften beruht, nicht erforderlich. Insoweit gilt Tz. 6 eingeschränkt.

9.

Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist anzugeben; für jede Gattung sind die damit verbundenen Rechte und Pflichten darzustellen sowie der Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben.

10.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals sind im Einzelnen die folgenden Sachverhalte anzugeben:

- a) Anzahl der ausgegebenen Aktien; bei mehreren Aktiegattungen Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien,
- b) Nennbetrag der Aktien (sofern vorhanden) sowie Zahl der Aktien jeden Nennbetrags,
- c) Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags- oder Stückaktie sowie Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie).

11.

Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Die gewährten Rechte können z. B. die Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens betreffen. Hinsichtlich der mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten ist ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

12.

Sämtliche Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen, sind darzustellen, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind.

13.

Die Beschränkungen können sich aus gesetzlichen Vorschriften, Satzungsbestimmungen, Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder sonstigen Umständen ergeben. Zu den Beschränkungen zählen insbesondere zeitliche Beschränkungen, die die Ausübung der Stimmrechte betreffen, die Begrenzung der Stimmrechte auf einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stimmenzahl, Stimmbindungsverträge, Beschränkungen des Wertpapierbesitzes oder das Erfordernis der Genehmigung der Gesellschaft oder anderer Wertpapierinhaber zur Übertragung von Wertpapieren. Soweit es sich um gesetzliche Beschränkungen handelt, ist ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausreichend.

14.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Aktionäre, dem Vorstand bestehende Stimmbindungsverträge anzuzeigen.

15.

Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens sind anzugeben, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten.

16.

Für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital sind die Vorschriften in §§ 22 f. WpHG anzuwenden.

17.

Die Angabe hat mindestens Namen bzw. Firma und Anschrift bzw. Sitz der Gesellschaft zu enthalten. Es wird empfohlen, die Höhe des Kapitalanteils basierend auf den zuletzt erhaltenen Meldungen gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG anzugeben.

18.

Die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, sind namentlich anzugeben und die Sonderrechte sind darzustellen.

19.

Derartige Sonderrechte sind bspw. Entsenderechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

20.

Für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben, ist die Art der Stimmrechtskontrolle darzustellen.

21.

Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann bspw. vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden.

22.

Durch die Angabepflicht wird weder ein Auskunftsrecht noch eine Erkundigungspflicht des Vorstands begründet. Es besteht ebenfalls keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer, dem Vorstand Vereinbarungen im Sinne der Tz. 20 anzuzeigen.

23.

Es sind Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung zu machen.

24.

Hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften ist ein Verweis auf die relevanten Rechtsvorschriften ausreichend. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Satzung darzustellen, wenn die gesetzlichen Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird.

25.

Die Befugnisse des Vorstands, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit Aktien auszugeben oder zurückzukaufen, sind darzustellen.

26.

In diesem Zusammenhang sind die konkreten Ermächtigungen, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, darzustellen. Dies kann z. B. Ermächtigungen

- a) zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 6-8 AktG,
- b) zur Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital gemäß §§ 202 ff. AktG und
- c) zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten gemäß § 221 AktG – soweit die Ermächtigung für die beiden zuletzt genannten die Ausstattung mit einem Umtausch- bzw. Bezugsrecht auf Aktien vorsieht,

umfassen.

27.

Es sind die wesentlichen Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen darzustellen.

28.

Die Angabepflichten gemäß Tz. 27 beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Vereinbarungen mit Tochterunternehmen getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Dritten hingegen nicht.

29.

Unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen Vereinbarungen, die bei Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Als wesentlich sind alle Vereinbarungen anzusehen, die für die zukünftige Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns relevant sind und damit für den Bieter und die erfolgreiche Umsetzung seines Angebots von Bedeutung sein könnten. Dabei können auch mehrere für sich genommen als unwesentlich zu beurteilende Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit wesentlich sein. Unter Kontrolle im Sinne dieser Regelung ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft zu verstehen.

30.

Der wesentliche Inhalt solcher Vereinbarungen und die möglichen wirtschaftlichen Folgen sind darzustellen. Dabei ist eine zusammenfassende Darstellung ausreichend. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die für sich genommen als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch in ihrer Gesamtheit wesentlich sind. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen ist grundsätzlich eine qualitative Darstellung ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind.

31.

Die Angabe gemäß Tz. 27 kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

32.

Inwieweit die Angabe geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, ist nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung festzustellen. Erfasst sind mögliche, sich aus der Angabe ergebende ungünstige Folgen für das Mutterunternehmen, die im Verhältnis zur Größe des Unternehmens nicht als geringfügig anzusehen sind. Dabei muss der eventuelle Nachteil kein konkret messbarer, d. h. materieller Schaden sein; eine immaterielle Beeinträchtigung reicht für die Inanspruchnahme der Schutzvorschrift aus. Soweit von der Schutzvorschrift Gebrauch gemacht wird und damit von der Angabe der o. g. Vereinbarungen abgesehen wird, ist dies anzugeben.

33.

Es sind sämtliche Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen worden sind, darzustellen.

34.

Dies umfasst sowohl Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall geschlossen werden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer wegen eines Übernahmeangebots

- a) kündigen,
- b) ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden oder
- c) deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet,

als auch Entschädigungsvereinbarungen, die nicht zur Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen.

35.

Die Angabepflichten gemäß Tz. 33 beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Soweit das Mutterunternehmen solche Entschädigungsvereinbarungen mit Tochterunternehmen getroffen hat, sind diese von der Angabepflicht erfasst; Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern hingegen nicht.

36.

Sind diese Angaben für Mitglieder des Vorstands bereits im Konzernlagebericht im Zusammenhang mit den gesetzlichen Anforderungen zur Angabe der Vergütung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB gemacht worden, ist dies ausreichend, sofern aus diesen Angaben unmittelbar ersichtlich ist, dass es sich um Entschädigungsvereinbarungen im o. g. Sinne handelt. Ein expliziter Verweis auf diese Angaben wird empfohlen.

37.

Die wesentlichen Inhalte dieser Vereinbarungen sind darzustellen, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist. Ergibt sich aus dem wesentlichen Inhalt der Vereinbarungen die Höhe der Entschädigung unmittelbar, ist dieser Betrag, anderenfalls die vereinbarte Berechnungsformel anzugeben. Eine getrennte Darstellung der mit Arbeitnehmern geschlossenen Vereinbarungen von den mit Mitgliedern des Vorstands geschlossenen Vereinbarungen wird empfohlen, soweit die nach Satz 1 und Satz 2 darzustellenden Inhalte wesentlich voneinander abweichen.

Inkrafttreten

38.

Die durch das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz eingeführten Angabepflichten gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 1 bis 9 HGB sind gemäß Art. 60 EGHGB erstmals zu beachten für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr. Dieser Standard ist erstmals auf das nach dem 31.12.2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Anlage: Begründung des Entwurfs

A1.

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) stellt mit diesem Entwurf seinen Vorschlag für die Berichterstattung gemäß Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz (ÜR-UG) zur Diskussion. Das ÜR-UG vom 8. Juli 2006 setzt die Anforderungen der EU-Übernahmerichtlinie vom 21. April 2004 um. Die wesentliche gesetzliche Neuerung hinsichtlich der Finanzberichterstattung stellt die Erweiterung der §§ 289 und 315 HGB um Absatz 4 dar. Darin sind zusätzliche Angabepflichten im Lagebericht für Unternehmen definiert, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Anspruch nehmen. Diese gesetzlichen Vorschriften werden durch diesen Standardentwurf konkretisiert. Obwohl die in E-DRS 23 geforderten Angaben Bestandteil des Lageberichts sind, wird zunächst ein separater Standardentwurf entwickelt. Dies dient zum einen der Übersichtlichkeit der hier vorgeschlagenen Anforderungen. Zum anderen ist vorgesehen, den bestehenden DRS 15 *Lageberichterstattung* mittelfristig grundlegend zu überarbeiten, sodass die Regeln des E-DRS 23 mittelfristig konzeptionell in den DRS 15 (neu) integriert werden.

Ziel

A2. (Tz. 1)

Die EU-Übernahmerichtlinie hat zum Ziel, eine EU-weite Rahmenregelung für Übernahmeverfahren – auch vor dem Hintergrund grenzüberschreitender Übernahmen – zu schaffen und damit einen ausreichenden Schutz der Aktionärsinteressen bei Übernahmeangeboten und sonstigen Kontrollerwerben in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten sowie die Klarheit und Transparenz bei Übernahmeverfahren zu erhöhen. In diesem Kontext soll der potenzielle Bieter (potenzieller Erwerber einer Gesellschaft) in die Lage versetzt werden, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein Bild über die Zielgesellschaft zu machen. Hier spielen insbesondere die Struktur der Gesellschaft, mögliche Maßnahmen der Gesellschaft zur Abwehr der Übernahme, sowie sonstige Übernahmehindernisse eine bedeutende Rolle für die Entscheidung des potenziellen Bieters, ein Übernahmeangebot abzugeben bzw. für die Beurteilung der Erfolgchancen seines Übernahmeangebots. Aus diesem Grund sind diese Angaben darzustellen. Entsprechend den europäischen Vorgaben ist die Darstellung im Rahmen der Lageberichterstattung vorgeschrieben.

Gegenstand und Geltungsbereich

A3. (Tz. 2-3)

Der Anwendungsbereich des § 315 Abs. 4 HGB ist auf Mutterunternehmen begrenzt, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) in Anspruch nehmen. Darunter fallen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Ein organisierter Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG ist der amtliche Handel oder der geregelte Markt an einer Börse im Inland und der geregelte Markt im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 (MiFID). Ein geregelter Markt im Sinne dieser Richtlinie ist ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäß und gemäß den Bestimmungen des Titels III der genannten Richtlinie funktioniert. Sofern nur Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des WpÜG zugelassen sind, die kein Stimmrecht gewähren, besteht folglich keine Angabepflicht. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften ist letztlich enger gefasst als der der übrigen Vorschriften zur Lageberichterstattung.

A4. (Tz. 4)

Seinem gesetzlichen Auftrag in § 342 HGB entsprechend, entwickelt der DSR Regelungen für die Konzernrechnungslegung. Da sich die Vorschriften des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes sowohl auf den Lagebericht als auch auf den Konzernlagebericht beziehen, wird die Anwendung des Standards auch für den Lagebericht nach § 289 HGB empfohlen.

Regeln

A5. (Tz. 7)

Die aus der EU-Übernahmerichtlinie stammende Vorschrift (Art. 10 Abs. 3), wonach übernahme-rechtliche Angaben zusätzlich erläutert werden müssen, war vom deutschen Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie durch das ÜR-UG zunächst dem Aufsichtsrat zugewiesen worden. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes ist diese Aufgabe mit der Änderung des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG dem Vorstand übertragen worden. Gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG muss der Vorstand der Hauptversammlung neben Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats „einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches“ vorlegen. Auch die Übernahmerichtlinie legt nahe, dass es sich bei diesem erläuternden Bericht um einen eigenständigen Bericht gegenüber der Hauptversammlung handeln soll. Aus der Gesetzesbegründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes geht allerdings hervor, dass durch die Verlagerung des erläuternden Berichts vom Aufsichtsrat auf den Vorstand zu einen die Angabe- und Erläuterungspflichten beim Vorstand konzentriert werden sollen. Zum anderen sollen unnötige Doppelangaben vermieden sowie die relevanten Informationen für die Aktionäre an einer Stelle übersichtlich zugänglich gemacht werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Erläuterungen in den Lagebericht integriert werden können und auch mit den Angaben verknüpft werden können. Die Verknüpfung der Erläuterungspflichten nach § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG mit den Angabepflichten nach § 315 Abs. 4 HGB im Lagebericht ist auch deshalb sinnvoll, weil zwischen Angaben und dazugehörigen Erläuterungen im Einzelfall nicht unterschieden werden kann bzw. die Differenzierung wenig zweckmäßig erscheint.

A6. (Tz. 8)

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften ergeben sich teilweise Überschneidungen zwischen gesetzlich geforderten Anhangangaben und den gemäß § 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben im Konzernlagebericht. Diese betreffen einen Teil der Angaben gemäß Nr. 1, 7 und 9 des § 315 Abs. 4 HGB. Die Überschneidungen der gesetzlichen Anforderungen führen daher ggf. zu doppelten Angabepflichten. Die Gesetzesbegründung zum Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz konstatiert zu diesem Sachverhalt im Zusammenhang mit Nr. 1 des § 315 Abs. 4 HGB, dass die Angaben *neben* bereits nach § 160 AktG geforderte Angaben treten, denn aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben sind bestimmte Angaben im Anhang, andere im Lagebericht zu machen. Im Zusammenhang mit Nr. 9 des § 315 Abs. 4 HGB und der Beziehung dieser Angabepflicht zu den Anforderungen gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB nach Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) erläutert die Gesetzesbegründung explizit, dass die Angabe gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 9 die vom VorstOG geforderten Angaben *ergänzt*. In beiden Fällen bedeutet dies, dass die gemäß ÜR-UG geforderten Angaben zusätzlich zu machen sind und demzufolge von einer doppelten Angabepflicht auszugehen ist. Die Verlagerung gesetzlich vorgeschriebener Angaben aus dem Anhang in den Lagebericht stellt keine zulässige Lösung zur Vermeidung von Doppelangaben dar. Der Verweis im Lagebericht auf bereits im Anhang gemachte Angaben stellt ebenfalls einen Gesetzesverstoß dar. Auch wenn im Interesse der Abschlussersteller eine Vermeidung von Doppelangaben und damit der Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben wünschenswert wäre, ist diese Möglichkeit durch den Gesetzgeber ausgeschlossen. Demgegenüber sind Doppelangaben im Lagebericht nicht erforderlich, wenn gesetzliche Vorschriften zu Angaben im Lagebericht für diese Angaben keinen bestimmten Ort innerhalb des Lageberichts vorschreiben. Werden bspw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Offenlegung von Vorstandsvergütungen Angaben zu Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern erfasst (§ 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB), die ebenfalls aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des ÜR-UG (§ 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB) zu machen sind, ergibt sich hieraus nicht die Pflicht zur doppelten Angabe dieses Sachverhalts im Lagebericht. Insoweit ist auch kein Verweis auf bereits gemachte Angaben innerhalb

des Lageberichts notwendig. Aus Gründen der Transparenz und adressatenorientierten Darstellung der Angaben im Lagebericht wird der Verweis im Zusammenhang mit den Einzelvorschriften des ÜR-UG jedoch empfohlen. (Siehe hierzu auch A23.)

A7. (Tz. 9)

Tz. 9 übernimmt die gesetzlichen Anforderungen des § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB und konkretisiert dabei einerseits, dass sich der bei unterschiedlichen Aktiengattungen anzugebende Anteil am Gesellschaftskapital auf die Angabe des Anteils der jeweiligen Aktiengattung am gezeichneten Kapital bezieht, und andererseits dass die Darstellung der mit den Aktien verbundenen Rechte und Pflichten auch dann erforderlich ist, wenn nur eine einzige Gattung von Aktien emittiert wurde. Letzteres erscheint vor dem Hintergrund des Gesetzeszweckes, wonach dem potenziellen Bieter die Möglichkeit gegeben werden soll, sich ein Bild über die Zielgesellschaft zu verschaffen, notwendig.

A8. (Tz. 10)

Eine Konkretisierung der Angaben zur *Struktur des Kapitals* erfolgt weder im ÜR-UG noch in der Gesetzesbegründung. Mögliche Anhaltspunkte finden sich jedoch im Aktiengesetz, in dem für die Satzung bestimmte Angaben zur *Zusammensetzung des Grundkapitals* gefordert werden. Diese Anforderungen des § 23 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 AktG werden daher zur Konkretisierung in Tz. 10 herangezogen. Die Angaben wurden insofern angepasst, als ein Gleichklang mit den üblicherweise nach § 160 AktG geforderten Angaben angestrebt wurde. Lediglich die Angabe nach Tz. 10 c), 2. Teil (Angaben über Inhaber-, Namens- oder vinkulierte Namensaktie) geht über die aktienrechtlich geforderten Angaben hinaus. Dies ist dadurch gerechtfertigt, dass § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB allgemein von „Struktur des gezeichneten Kapitals“ spricht, währenddessen § 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG konkret Angaben zu „Zahl und [...] Nennbetrag der Aktien jeder Gattung“ fordert. Die Angaben zu Namens- und Inhaberaktien sind damit durch den im Vergleich zu § 160 Abs. 1 Nr. 3 AktG „weiteren“ Wortlaut des § 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB gedeckt. Darüber hinaus spricht für diese Vorschrift, dass diese Angabe für den potenziellen Bieter entscheidungsnützlich ist, weil sie Auskunft darüber gibt, wie die Aktie übertragen wird.

A9. (Tz. 11)

Entsprechend der Gesetzesbegründung soll sich die Bestimmung der Aktiengattung nach den Vorschriften des § 11 AktG richten. Danach sind Aktien, die gleiche Rechte, z. B. bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, gewähren, einer Gattung zuzuordnen. Bspw. können Stammaktien, stimmrechtslose Vorzugsaktien, stimmberechtigte Vorzugsaktien und Aktien mit Nebenpflichten unterschieden werden. Die Regelung des § 11 AktG ist in Tz. 11 übernommen worden. Weiterhin sieht Tz. 11 vor, dass es im Hinblick auf die mit Stammaktien verbundenen Rechte und Pflichten zulässig ist, auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften im AktG zu verweisen. Damit soll die reine Wiedergabe des Gesetzestextes im Lagebericht, gerade für diejenige Aktiengattung vermieden werden, die für die Unternehmen den Normalfall darstellt. Hingegen sind die mit allen anderen Aktiengattungen verbundenen Rechte und Pflichten im Lagebericht darzustellen.

A10. (Tz. 12)

Mit Tz. 12 werden die gesetzlichen Anforderungen des § 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB übernommen, der auf den Anforderungen des Artikels 10 Abs. 1 lit. b), f) und g) der Übernahmerichtlinie basiert.

A11. (Tz. 13)

Für die Angabepflicht ist es unerheblich, worauf die anzugebenden Beschränkungen beruhen. In Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung werden in Tz. 13 Beispiele für mögliche anzugebende Übertragungs- bzw. Stimmrechtsbeschränkungen aufgeführt. Die in diesem Zusammenhang genannte Beschränkung von Stimmrechten auf einen bestimmten Prozentsatz oder eine bestimmte Stimmzahl ist gemäß deutschem Aktienrecht bei börsennotierten Aktiengesellschaften nicht zulässig (vgl. § 134 Abs. 1 Satz 2 AktG). Sie wurde jedoch im Hinblick auf mögliche Ausnahmen in die Aufzählung der Tz. 13 aufgenommen. Eine Ausnahme stellt bspw. die Beschränkung der Stimmrechte auf maximal 20 % für Aktionäre der Volkswagen AG gemäß § 2 VWGmbHÜG (Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand) dar.

Hinsichtlich der Übertragungsbeschränkungen sind gemäß Gesetzesbegründung im deutschen Aktienrecht vinkulierte Namensaktien gemäß § 68 Abs. 2 AktG relevant. Soweit es sich um Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragung von Aktien handelt, sind die bloße Angabe des Beschränkungssachverhalts sowie ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Vorschriften zum Zwecke der Erläuterung der Art der Beschränkung ausreichend. Dadurch soll vermieden werden, dass Gesetzestexte wiederholt und somit allgemein bekannte Beschränkungen umfangreich erläutert werden (z. B. Stimmrechtsbeschränkungen gemäß § 136 AktG).

A12. (Tz. 14)

Auch wenn diejenigen Beschränkungen berichtet werden sollen, die dem Vorstand bekannt sind, ist daraus – in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung – weder ein Auskunftsrecht oder eine Erkundigungspflicht des Vorstands noch eine Anzeigepflicht der Aktionäre, gegenüber dem Vorstand bestehende Stimmbindungsverträge anzuzeigen, abzuleiten.

A13. (Tz. 15-16)

Tz. 15 übernimmt in Übereinstimmung mit § 315 Abs. 4 Nr. 3 die Angabepflichten zu den direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital. Aufbauend darauf verweist Tz. 16 auf die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes hinsichtlich der Zurechnung indirekter Beteiligungen. Nach diesen Vorschriften sind den Stimmrechten des beteiligten Unternehmens Stimmrechte aus Aktien des berichtenden Unternehmens (Zielgesellschaft) gleichgestellt,

- a. die einem Tochterunternehmen des beteiligten Unternehmens gehören,
- b. die einem Dritten gehören und von ihm für Rechnung des beteiligten Unternehmens gehalten werden,
- c. die das beteiligte Unternehmen einem Dritten zur Sicherheit übertragen hat, es sei denn, der Dritte ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des beteiligten Unternehmens auszuüben,
- d. an denen zu Gunsten des beteiligten Unternehmens ein Nießbrauch bestellt ist,
- e. die das beteiligte Unternehmen durch eine Willenserklärung erwerben kann,
- f. die dem beteiligten Unternehmen anvertraut sind oder aus denen es die Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben kann, sofern es die Stimmrechte aus diesen Aktien nach eigenem Ermessen ausüben kann, wenn keine besonderen Weisungen des Aktionärs vorliegen.

Für die Zurechnung nach b. bis f. stehen dem beteiligten Unternehmen Tochterunternehmen des beteiligten Unternehmens gleich. Die Stimmrechte des Tochterunternehmens werden dem beteiligten Unternehmen in voller Höhe zugerechnet. Auch wenn weder ÜR-UG noch Gesetzesbegründung oder Übernahmerichtlinie explizit vorgeben, wie indirekte Beteiligungen zu ermitteln sind, erscheint angesichts des Gesetzeszwecks die *volle* Zurechnung der indirekt gehaltenen Anteile sinnvoll. Dafür spricht auch, dass die Grundlage für diese Angabepflicht § 21 WpHG darstellt. Gemäß dieser Vorschrift sind bestimmte Erwerber verpflichtet, die Zielgesellschaft über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anteilen an derselben sowie den gehaltenen Kapitalanteil unter bestimmten Voraussetzungen zu unterrichten. Es erscheint daher folgerichtig, für die Zurechnung indirekter Beteiligungen im Zusammenhang mit § 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB ebenfalls die Vorschriften der §§ 21 ff. WpHG heranzuziehen.

A14. (Tz. 17)

Tz. 17 konkretisiert die Bestandteile, die im Zusammenhang mit den direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital des berichtenden Unternehmens mindestens anzugeben sind. Entsprechend dem Zweck der Angaben, wonach potenzielle Bieter in die Lage versetzt werden sollen, sich ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse verschaffen zu können, sind Angaben zu Beteiligungen am berichtenden Unternehmen erforderlich. Dabei ist es sinnvoll, neben Firma/Name und Sitz der Gesellschaft/Anschrift auch die Höhe des jeweils gehaltenen Kapitalanteils anzugeben. Dies erhöht die Transparenz für den potenziellen Bieter. Die genaue Höhe des Kapitalanteils am Bilanzstichtag muss dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt sein. Zwar wird die Höhe des gehaltenen Kapitalanteils dem berichtenden Unternehmen im Rahmen der Mitteilung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG (bei Überschreiten, Unterschreiten oder Erreichen der Meldeschwellen) vom beteiligten Unternehmen über-

mittelt; allerdings kann die Höhe des Kapitalanteils vom Zeitpunkt der Meldung bis zum Bilanzstichtag innerhalb der Meldeschwellen variieren. Da es sich allerdings um eine relevante Information für potenzielle Bieter handelt, werden entsprechende Angaben auf Basis der zuletzt erhaltenen Meldung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG empfohlen.

A15. (Tz. 18-19)

In Tz. 18 wurden in Anlehnung an die Gesetzesbegründung die Vorschriften des § 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB übernommen. Der praktische Anwendungsbereich dieser Regelung in Deutschland betrifft gemäß Gesetzesbegründung hauptsächlich Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gemäß § 101 Abs. 2 AktG.

A16. (Tz. 20-22)

Tz. 20 übernimmt die Anforderungen des Gesetzes gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB. Diese Angabepflicht ist in Deutschland – abgesehen von Vereinbarungen gemäß Tz. 21, für die § 69 Abs. 1 AktG die maßgebliche Rechtsgrundlage darstellt – von geringer praktischer Bedeutung, da die Trennung von Aktie und Stimmrecht gemäß Aktiengesetz nicht zulässig ist. Aus der Angabepflicht kann weder ein Auskunftsrecht oder eine Erkundigungspflicht des Vorstands noch eine Anzeigepflicht der Arbeitnehmer abgeleitet werden.

A17. (Tz. 23-24)

Im Zusammenhang mit den Angaben gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB steht es den Unternehmen – in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung – frei, auf gesetzliche Vorschriften zu verweisen, um die bloße Wiedergabe gesetzlicher Vorschriften zu vermeiden. Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind insbesondere die §§ 84, 85 AktG relevant. Die Vorschriften zur Änderung der Satzung, die ebenfalls anzugeben sind, ergeben sich insbesondere aus den §§ 179, 133 AktG. Hingegen ist der wesentliche Inhalt einer Satzungsbestimmung gemäß Gesetzesbegründung anzugeben, sofern durch diese gesetzliche Vorschriften ergänzt oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird. Hier ist der Verweis auf entsprechende Textziffern der Satzung nicht ausreichend, da damit dem Informationsanspruch potenzieller Bieter nicht Rechnung getragen werden kann.

A18. (Tz. 26)

Tz. 26 konkretisiert in Anlehnung an die Gesetzesbegründung die gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB anzugebenden Sachverhalte. Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Regelungsgegenstandes und des Informationszweckes der Übernahmerrichtlinie und des ÜR-UG ist gemäß Gesetzesbegründung nicht davon auszugehen, dass die allgemeinen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse des Vorstands angegeben werden sollen, sondern lediglich solche, die ihm kraft dispositiven Rechts (d. h. durch Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Hauptversammlung) vermittelt werden. Dies sind insbesondere Ermächtigungen der Art, wie sie unter Tz. 26 konkretisiert wurden. Zusätzlich zu den in der Gesetzesbegründung enthaltenen Verweisen auf aktienrechtliche Vorschriften, die die Ausgabe und den Rückerwerb von Aktien betreffen, wurden in Tz. 26c) Ermächtigungen gemäß § 221 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie von Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten, die mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien ausgestattet sind, aufgenommen. Diese sind unmittelbar vom Anwendungsbereich des § 315 Abs. 4 Nr. 7 erfasst, da die Emission dieser Schuldverschreibungen bzw. die Gewährung entsprechend ausgestatteter Genussrechte mittelbar, d. h. bei Ausübung des Umtausch- bzw. Bezugsrechts, zur Ausgabe von Aktien führt.

A19. (Tz. 27 und Tz. 29)

Tz. 27 übernimmt den ersten Teil der gesetzlichen Vorschriften des § 315 Abs. 4 Nr. 8. Darauf aufbauend konkretisiert Tz. 29 in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung, dass unter Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen, solche zu verstehen sind, die im Falle des Kontrollwechsels wirksam werden, sich verändern oder enden. Weiterhin konkretisiert Tz. 29 den Begriff der Wesentlichkeit sowie des Kontrollwechsels im Sinne dieser Vorschrift. Der Gesetzeswortlaut fordert, dass die wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, anzugeben sind. Der Begriff „wesentlich“ wird

weder im Gesetz selbst noch in der Gesetzesbegründung explizit erläutert. Aus dem Gesetzeszweck, den potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Angebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft, ihre Struktur und etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen, lässt sich allerdings ableiten, dass als wesentlich all diejenigen Vereinbarungen angesehen werden können, die für die Lage der Gesellschaft und damit für den potenziellen Bieter von Bedeutung sind. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, auch Vereinbarungen darzustellen, die einzeln betrachtet als unwesentlich zu beurteilen sind, jedoch im Zusammenspiel mehrerer Vereinbarungen eine Wirkung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens entfalten können, die für das Verhalten des potenziellen Bieters relevant ist. Der Begriff des Kontrollwechsels ist weder im ÜR-UG, in der Gesetzesbegründung noch in der Übernahmerrichtlinie näher erläutert. Die vorhandene Definition des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (§ 29 Abs. 2 WpÜG) besagt, dass Kontrolle beim Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft vorliegt. Insofern werden von der Angabepflicht alle Vereinbarungen erfasst, die an das Überschreiten der 30 %-Grenze anknüpfen. Auf die Nennung des Übernahmeangebots als Anknüpfungspunkt für den Kontrollwechsel in den Vereinbarungen kommt es nicht an.

A20. (Tz. 30)

Gemäß Tz. 30 sind die wesentlichen Inhalte und die wirtschaftlichen Folgen solcher Vereinbarungen darzustellen. Dabei reicht es – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – aus, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarungen im Rahmen einer zusammenfassenden Darstellung anzugeben. Dies gilt auch für den Fall der Darstellung von Vereinbarungen, die lediglich in ihrer Gesamtheit als wesentlich zu beurteilen sind. Auch hier ist eine zusammengefasste verbale Darstellung der Inhalte dieser Vereinbarungen adäquat. Um beurteilen zu können, inwieweit diese Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit als wesentlich zu beurteilen sind, wird auf diesen Sachverhalt im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung besonders einzugehen sein. Für die Darstellung der sich aus diesen Vereinbarungen für das Unternehmen ergebenden zukünftigen wirtschaftlichen Folgen werden üblicherweise qualitative Informationen ausreichend sein. Soweit im Einzelfall quantitative Informationen zu den wirtschaftlichen Folgen, die sich für das berichtende Unternehmen bei Kontrollwechsel aus derartigen Vereinbarungen ergeben würden, bekannt sind oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind, sollen diese Informationen auch quantitativ gegeben werden. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn innerhalb der betreffenden Vereinbarung diese Folgen bereits zahlenmäßig dokumentiert sind. Von einer Ermittlung der quantitativen wirtschaftlichen Folgen ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ist bspw. auszugehen, wenn die Ermittlung ohne zusätzliche, ungesicherte Annahmen möglich ist.

A21. (Tz. 31-32)

Tz. 31 übernimmt den zweiten Teil der gesetzlichen Vorschriften des § 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB. Eine über den Begriff der „erheblichen Nachteilszufügung“ hinausgehende Konkretisierung der Umstände, unter denen die Angaben unterbleiben können, enthält die Gesetzesbegründung nicht. Die Feststellung, ob die Angabe geeignet ist, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, ist im Zusammenhang mit den Vorschriften des § 286 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 HGB nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorzunehmen. Dies dient dazu klarzustellen, dass die Einschätzung des Unternehmens objektiv und nachprüfbar sein muss. Der Beurteilungsspielraum ist demnach anhand sachgerechter und sinnvoller Kriterien nachprüfbar einzuschränken. Weiterhin wird in Tz. 32 ausgeführt, dass die Tatsache, ob ein Nachteil erheblich ist, nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, d. h. im Zusammenhang mit der Größe des jeweiligen Unternehmens, zu beurteilen ist. Um klarzustellen, dass die Nicht-Angabe derartiger Vereinbarungen nicht mit dem Nicht-Vorhandensein gleichzusetzen ist, fordert Tz. 32 eine entsprechende Angabe, wenn von der Schutzvorschrift Gebrauch gemacht worden ist.

A22. (Tz. 33-34)

Tz. 33 übernimmt die gesetzlichen Vorschriften des § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB, wobei klargestellt wird, dass es für die Angabepflicht dieser Vereinbarungen unerheblich ist, ob diese als wesentlich einzustufen sind. Es sind *sämtliche* Entschädigungsvereinbarungen angabepflichtig. Darauf aufbauend konkretisiert Tz. 34, dass es sich sowohl um Vereinbarungen handelt, die für den Fall getroffen

worden sind, dass Mitglieder des Vorstands oder Arbeitnehmer infolge des Übernahmeangebots kündigen, ohne triftigen Grund entlassen werden oder ihr Arbeitsverhältnis endet, als auch um solche Entschädigungsvereinbarungen, die nicht zu einer Beendigung des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses führen. Wie in der Gesetzesbegründung dargelegt, soll sich der potenzielle Bieter mittels dieser Angaben im Lagebericht u. a. über mögliche bestehende Übernahmehindernisse informieren können, sodass auch diese Angabepflichten zweckmäßig erscheinen. Die im Fall eines Übernahmeangebots zu zahlenden Entschädigungen stellen unabhängig von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein für den potenziellen Bieter relevanten und ggf. entscheidungsbeeinflussenden Sachverhalt dar.

A23. (Tz. 36)

Tz. 36 befasst sich mit Überschneidung von gesetzlichen Angabepflichten zu Entschädigungsvereinbarungen von Vorstandsmitgliedern aufgrund von Vorgaben aus dem ÜR-UG und dem VorstOG. Hinsichtlich der Beziehung der Angabepflicht zu den Anforderungen gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB nach VorstOG erläutert die Gesetzesbegründung explizit, dass die Angabe gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB die vom VorstOG geforderten Angaben („...Leistungen, die [...] für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt worden sind.“) ergänzt. Gemäß Tz. 48 ff. des E-DRS 22 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* sind diese „Entschädigungsvereinbarungen“ bereits im Rahmen der Angaben aus dem VorstOG erfasst, d. h. die „Basisdaten der Zusage“ sind anzugeben. Abhängig von der vom Unternehmen gewählten Darstellungsform des Vergütungsberichts ist die Angabe entweder im Anhang oder im Lagebericht enthalten. Ein Verweis auf bereits im Anhang gemachte Angaben ist aufgrund der allgemein gültigen Regel in Tz. 8 in Verbindung mit der Begründung aus A6 nicht zulässig. Die Angabe ist folglich im Lagebericht zu wiederholen. Hat sich das Unternehmen infolge der Empfehlung in E-DRS 22 hingegen dafür entschieden, den Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts darzustellen, scheint die Angabepflicht nach § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB zunächst zu einer Doppelangabe innerhalb des gleichen Berichtsinstruments zu führen. Allerdings macht § 315 Abs. 4 HGB keine Vorschriften über den Ort der Angabe innerhalb des Lageberichts. Somit kann davon ausgegangen werden, dass mit der Angabe entsprechender Entschädigungsvereinbarungen im Zusammenhang mit den Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 6 HGB im Lagebericht bereits den Angabepflichten gemäß § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB genügt wird. Dies ist allerdings dahingehend einzuschränken, dass die Darstellung dieser Vereinbarungen im Vergütungsbericht so vorgenommen wurde, dass sich der an den übernahmerechtlich relevanten Sachverhalten interessierte Adressat schnell und einfach ein Bild über die mit Mitgliedern des Vorstands getroffenen Entschädigungsvereinbarungen bei Übernahmeangeboten machen kann. Diese Einschränkung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in Abhängigkeit von der Vielzahl der im Vergütungsbericht darzustellenden Informationen unter Umständen eine eindeutige Identifizierung der unter Nr. 9 des § 315 Abs. 4 HGB geforderten Angaben schwierig sein kann. Die im Vergütungsbericht vorgenommene individualisierte Darstellung der mit den Mitgliedern des Vorstands getroffenen Entschädigungsvereinbarungen steht dem allerdings nicht entgegen. Auch wenn der Pflicht zur Angabe der Entschädigungsvereinbarungen nach § 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB bereits durch die Angabe im Rahmen des Vergütungsberichts im Lagebericht genüge getan wird, wird eine expliziter Verweis auf bereits im Zusammenhang mit dem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts gemachte Angaben zu Entschädigungsvereinbarungen empfohlen. Dies erhöht die Transparenz und liegt im Interesse einer adressatenorientierten Darstellung der übernahmerechtlich relevanten Sachverhalte. Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern sind in jedem Fall darzustellen, da die über den Anwendungsbereich des VorstOG (§ 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB) hinausgehen.

A24. (Tz. 37)

Tz. 37 konkretisiert in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung hinsichtlich der Art der Angaben zu den Entschädigungsvereinbarungen, dass es ausreicht, wenn der wesentliche Inhalt dieser Vereinbarungen zusammengefasst dargestellt wird. Zum wesentlichen Inhalt solcher Vereinbarungen gehört auch die hinsichtlich der Entschädigungshöhe getroffene Regelung. Sofern die konkrete Entschädigungshöhe in den Entschädigungsvereinbarungen genannt ist, ist diese anzugeben. Dabei ist es ausreichend, die im Fall eines Übernahmeangebots resultierende kumulative Entschädigungssumme für alle diese Vereinbarungen anzugeben. Unabhängig davon richtet sich der Umfang der Berichterstattung nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit, d. h., soweit die kumulative Entschädigungs-

summe als unwesentlich zu qualifizieren ist, ist ein entsprechender Hinweis auf die Unwesentlichkeit ausreichend. Sofern die konkrete Entschädigungshöhe in den Vereinbarungen nicht genannt ist, sind die Grundsätze für die Ermittlung der Entschädigungshöhe („Berechnungsformel“) zu nennen. Bei Verwendung unterschiedlicher Formeln in verschiedenen Vereinbarungen sind in Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit die am häufigsten verwendeten bzw. die für den Konzern bedeutendsten Berechnungsformeln zu nennen. In Anbetracht der unterschiedlichen Stellung von Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands im Unternehmen erscheint eine getrennte Darstellung der Entschädigungsvereinbarungen von Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands gleichwohl sinnvoll und angemessen. Die getrennte Darstellung wird deshalb empfohlen, wenn die gemäß Satz 1 und Satz 2 der Tz. 37 darzustellenden Inhalte dieser Vereinbarungen wesentlich voneinander abweichen. Die getrennte Darstellung ergibt sich zudem zwangsläufig, soweit hinsichtlich der Angaben zu den Mitgliedern des Vorstands auf die Angaben im Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts verwiesen wird.